

Benutzungsordnung für die Wartbergturnhalle

I. Widmung

- (1) Die Stadt Herbrechtingen überläßt den Schulen und den ortsansässigen Sportvereinen die Wartbergturnhalle einschließlich der Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Die Benutzungen erfolgen nach dem jeweiligen Benutzungsplan, der von der Stadt im Benehmen mit den örtlichen Sportvereinen und den Schulen aufgestellt, und nach Bedarf geändert oder erweitert wird.
Der Benutzungsplan ist in der Sporthalle anzuschlagen.
- (2) Über Anträge auf Benutzung der Halle für sportliche Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Die Stadt kann die Benutzung der Sporthalle einschränken, wenn sie für andere Zwecke gebraucht wird.
Die Sporthalle kann während der Schulferien sowie für außerordentliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten geschlossen werden.
Eine Zulassung nichtsportlicher Veranstaltungen ist nur im Ausnahmefall und nur durch die Stadtverwaltung möglich.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden mit einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- (5) Zuständige Stelle der Stadtverwaltung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Fachbereich Schule/Sport/Kultur.

II. Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf des Sporttrainings und anderen zugelassenen Veranstaltungen. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Stadt ergangenen Anordnungen. Bei Übungs- und sonstigen Vereinsveranstaltungen ist der Übungsleiter bzw. Vereinsvorstand für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.
- (2) Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, können durch die Stadt von der Benutzung ausgeschlossen werden.

III. Aufsicht

Bezüglich des Schul- und Trainingsbetriebes gilt folgende Regelung:

- (1) Jede Übungsgruppe muß unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, er trägt die Verantwortung und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Die Halle darf von den Teilnehmern nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Nach Beendigung der Übungsstunden ist die Halle sofort zu verlassen. Die Umkleieräume sind für nachfolgende Gruppen unverzüglich freizumachen. An den Übungsabenden sind Halle und sämtliche Nebenräume bis spätestens 22.30 Uhr zu räumen
- (2) Die Benutzung der Übungsräume ist nur mit Turnschuhen oder ohne Fußbekleidung gestattet. Turnschuhe, welche im Freien verwendet wurden, dürfen nicht in der Halle getragen werden. Es dürfen nur solche Turnschuhe verwendet werden, welche auf dem Hallenboden keine Streifen hinterlassen.

Ausnahmen hiervon sind nur mit besonderer Genehmigung der Stadt (bei Großveranstaltungen, nach entsprechenden Schutzvorkehrungen für den Hallenboden) zulässig.

- (3) Der Hausmeister ist beauftragt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen, seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Die Weisungen sind in der Regel an die aufsichtführenden Übungsleiter zu richten, der Hausmeister hat jedoch unmittelbar einzugreifen, falls Gefahr im Verzuge ist.

IV. Umkleideräume, Fahrradaufbewahrung

- (1) Für das Wechseln der Kleidung sind nur die Umkleideräume zu benutzen. Der Zugang hierzu sowie im Eingangsbereich der Halle ist nur Personen gestattet, die an den Übungsstunden bzw. Wettkämpfen teilnehmen.
- (2) Fahrräder sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen und abzuschließen.
- (3) Für abhandengekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

V. Turn- und Sportgeräte

- (1) Der Übungsleiter oder seine Beauftragten haben sich vor der Benutzung eines Turngerätes zu überzeugen, daß es fachgerecht und unfallsicher aufgestellt ist und auch sonst keine Mängel aufweist, die zu Unfällen führen können. Während der Benutzung entstehende Mängel oder Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (2) Schaukelringe und Kletterseile dürfen nur zu sportlichen Übungen verwendet werden.
- (3) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind in den Geräteräumen aufzubewahren. Soweit sie nicht getragen werden können, dürfen sie nur mittels der dafür vorgesehenen Wagen oder Rollen befördert werden. Hierbei sind Beschädigungen des Bodens zu vermeiden.
- (4) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in der Sporthalle untergebracht werden.
- (5) Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Geräte und Gegenstände geordnet an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zu schaffen.

VI. Ballspiele

- (1) Der Benutzer hat bei Ballübungen und Ballspielen auf schonende und zweckmäßige Behandlung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen zu achten.
- (2) Verschmutzte, nasse und eingefettete Bälle dürfen nicht verwendet werden. Bälle dürfen vor Beginn der Übungen nicht ausgegeben werden. Der Übungsleiter hat nach Übungsschluß die Bälle sofort einzuziehen und unter Verschuß zu bringen.

VII. Haftung

- (1) Die Stadt überläßt den Benutzern die Sporthalle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen: diese müssen sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine, die anderen Benutzer bei Vertragsabschluß, haben nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die jeweiligen Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Sportanlagen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. durch die Nutzung im Rahmen eines Vertrages entstehen.

VIII. Rauchverbot

Das Rauchen in sämtlichen Räumen der Sporthalle ist verboten. Für Einzelveranstaltungen kann die Stadt eine Ausnahme gestatten.

IX. Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen

Bei Benutzung der Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen.

X. Benutzung technischer Anlagen

- (1) Heizungs- und Wasserversorgungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (2) Die Bedienung der Ton- und Lautsprechereinrichtung erfolgt ebenfalls durch den Hausmeister bzw. ausschließlich durch eingewiesene Personen.

XI. Bewirtschaftung

- (1) Eine Bewirtschaftung in den Räumen in den Räumen der Sporthalle durch den Veranstalter bedarf der besonderen Zustimmung der Stadt.
- (2) Essen- und Getränkeausgabe sowie der Verzehr (auch mitgebrachter Speisen) in der Halle ist nicht gestattet

XII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Dezember 1997 in Kraft

Herbrechtingen, den 24. November 1997

Dr. Sipple
Bürgermeister